

Änderung der Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung)

Verordnungstext	Vorgeschlagene Anpassung	Kommentar
<p>§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Bestimmungen für die Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit, den Schulbesuch, die Absenzen, die Dispensationen und die Disziplinarmaßnahmen. ² Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, der Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, der Mittelschulen (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Maturitätskurse für Berufstätige, Passerelle-Lehrgang) sowie für Lernende der Wirtschaftsmittelschule sowie der übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel, Zentrum für Brückenangebote). ³ Die Absenzen- und Disziplinarregelungen für die Lehrwerkstätten der Schulen der beruflichen Grundbildung und für die höhere Berufsbildung werden von der betreffenden Schulleitung erlassen.</p>	<p>§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Bestimmungen für die Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit, den Schulbesuch, die Absenzen, die Dispensationen und die Disziplinarmaßnahmen. ² Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, der Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, der Mittelschulen (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Maturitätskurse für Berufstätige, Passerelle-Lehrgang) sowie für Lernende der Wirtschaftsmittelschule sowie der übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel, Zentrum für Brückenangebote). ³ Die Absenzen- und Disziplinarregelungen für die Lehrwerkstätten der Schulen der beruflichen Grundbildung und für die höhere Berufsbildung sowie für den Berufsmaturitätslehrgang nach der beruflichen Grundbildung (BM2) werden von der betreffenden Schulleitung erlassen.</p>	<p>Für den BM2-Lehrgang gilt die vorliegende Absenzen- und Disziplinarverordnung nicht. Es gilt ein von der Schulleitung erlassenes Reglement.</p>

<p>§ 4. Ferien ¹ Die Dauer der Ferien beträgt: a) im Herbst: zwei Wochen; b) zwischen Weihnachten und Neujahr: zehn bis vierzehn Tage; c) zur Fasnachtszeit: zwei Wochen; d) im Frühling: drei Tage während des Dreitageblocks und zehn Tage ab Gründonnerstag; e) im Sommer: sechs Wochen. ² Die Ferientermine für die einzelnen Jahre werden vom Erziehungsrat festgelegt.</p>	<p>§ 4. Ferien ¹ Die Dauer der Ferien beträgt: a) im Herbst: zwei Wochen; b) zur Weihnachtszeit: zwei Wochen, c) zur Fasnachtszeit: zwei Wochen; d) im Frühling: zwei Wochen; e) im Sommer: sechs Wochen. ² Die Ferientermine für die einzelnen Jahre werden vom Erziehungsrat festgelegt.</p>	<p>Mit Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2016 (Nr. 16.1205) wurde ausgeführt, dass bei Annahme der Vorlage zur Ausweitung der Schulferien auf vierzehn Wochen § 4 Abs. 1 der Absenzen- und Disziplinarverordnung angepasst werden muss.</p>
<p>§ 5. Schulfreie Tage ¹ Schulfrei sind der Freitag nach Auffahrt und die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage. ² In den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung sind ausserdem schulfrei, sofern sie nicht in der schulfreien Zeit durchgeführt werden können, die für die Schulentwicklung bezeichneten Tage. Bezeichnet werden können diese Tage: a) für den gesamten Kanton: von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements; b) für einzelne Schulen der Volksschule: von der Leitung Volksschulen; c) für einzelne Mittelschulen, die Wirtschaftsmittelschule sowie die übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	<p>§ 5. Schulfreie Tage ¹ Schulfrei sind der Freitag nach Auffahrt und die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage. ² (...) ³ (...)</p>	<p>Mit Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2016 (Nr. 16.1205) wurde ausgeführt, dass bei Annahme der Vorlage zur Ausweitung der Schulferien auf vierzehn Wochen § 5 Abs. 2 und 3 der Absenzen- und Disziplinarverordnung aufgehoben werden sollen.</p>

<p>³ In den Volksschulen muss bei Schulausfall für die Schulentwicklung am Vormittag eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler angeboten werden.</p>		
<p>§ 6. Unterrichtszeiten ¹ Der Erziehungsrat legt für die Volksschulen den Unterrichtsbeginn und den Unterrichtsschluss am Vor- und Nachmittag sowie die Betreuungszeiten fest. ² Die Schulleitung kann Schulanlässe für obligatorisch erklären, auch wenn sie das reguläre Schulpensum überschreiten.</p>	<p>§ 6. Unterrichts- und Betreuungszeiten ¹ Der Erziehungsrat legt für die Volksschulen den Unterrichtsbeginn und den Unterrichtsschluss am Vor- und Nachmittag sowie die Betreuungszeiten fest. ² Die Schulleitung kann Schulanlässe für obligatorisch erklären, auch wenn sie das reguläre Schulpensum überschreiten.</p>	<p>Im Titel soll die in Abs. 1 genannte Betreuungszeit ebenfalls aufgenommen werden.</p>
<p>§ 10. Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen ¹ Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden. Die nachträgliche Begründung muss in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote spätestens innert acht, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung innert vierzehn Tagen eingereicht werden.</p>	<p>§ 10. Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen ¹ Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden. (...)</p>	<p>Der zweite Satz von § 10 passt besser zu § 13 der Verordnung und soll deshalb dorthin verschoben werden.</p>
<p>§ 13. Termin- und Formvorschriften ¹ Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen: a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: von den Erziehungsberechtigten; b) in den Mittelschulen, der</p>	<p>§ 13. Termin- und Formvorschriften ¹ Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen: a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: von den Erziehungsberechtigten; b) in den Mittelschulen, der</p>	

<p>Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote: von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten;</p> <p>c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Berufsbildnerinnen und -bildner.</p> <p>² Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.</p>	<p>Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote: von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten;</p> <p>c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Berufsbildnerinnen und -bildner.</p> <p>^{1bis} Von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben oder länger als eine Woche dem Unterricht oder einem obligatorischen Schulanlass fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.</p> <p>² Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.</p> <p>³ Die nachträgliche Begründung von Absenzen muss in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote spätestens innert acht, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung innert vierzehn Tagen nach erfolgter Absenz eingereicht werden.</p>	<p>Abs. 1bis: Es werden heute häufig zur Begründung von Absenzen ärztliche Zeugnisse verlangt. Diese führen dazu, dass Schülerinnen und Schüler einen Privatarzt aufsuchen müssen, obwohl dies medizinisch nicht notwendig wäre. Mit der vorliegenden Regelung sollen ärztliche Zeugnisse nur in denen in Abs. 1^{bis} genannten Fällen verlangt werden können.</p> <p>Abs. 3: Der vorliegend vorgeschlagene Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 der vorliegenden Verordnung.</p>
<p>§ 17. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen ¹ Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson a) die Erziehungsberechtigten, in den Schulen</p>	<p>§ 17. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen ¹ Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson a) die Erziehungsberechtigten, in den Schulen</p>	

<p>der beruflichen Grundbildung die Berufsbildnerinnen und –bildner, informieren; b) den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen. ² Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung: a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten zu mahnen; b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten: die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren; c) in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung: die Lernenden zu mahnen und die Berufsbildnerinnen und -bildner zu informieren. ³ Die Schulleitung kann gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinarmaßnahmen ergreifen (§§ 30 und 31) und gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).</p>	<p>der beruflichen Grundbildung die Berufsbildnerinnen und –bildner, informieren; b) den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen. ² Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung: a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten zu mahnen; b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten: die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren; c) in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung: die Lernenden zu mahnen und die Berufsbildnerinnen und -bildner zu informieren. ³ Die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitung können gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinarmaßnahmen ergreifen (§§ 29, 30 und 31) (...). ⁴ Die Schulleitung oder die Leitung Volksschulen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden können gegenüber Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).</p>	<p>Abs. 3: Es fehlt bisher ein Verweis auf die möglichen Disziplinarmaßnahmen der Lehr- und Fachpersonen.</p> <p>Abs. 4: Der neue Abs. 4 entspricht dem in Abs. 3 aufgehobenen Satzteil.</p>
--	--	--

<p>§ 19. Begriff ¹ Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den staatlichen Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen. ² Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.</p>	<p>§ 19. Begriff ¹ Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den Pflichtunterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen. ² Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.</p>	
<p>§ 21. Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen ¹ Schülerinnen, Schüler und Lernende mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.</p>	<p>§ 21. Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen ¹ Schülerinnen, Schüler und Lernende mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können (...) in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.</p>	
	<p>§ 21a. Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende ¹ Schülerinnen, Schüler und Lernende können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen</p>	<p>In der Absenzen- und Disziplinarverordnung fehlt eine Bestimmung für die Dispensation von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler besuchen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist § 21 - die Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen - nicht anwendbar. Die Schülerinnen und Schüler gemäss § 21 können von dem Unterricht dispensiert werden, in welchem sie die</p>

	gewährleistet sein.	ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen zeigen. Im vorliegenden neuen § 21a sollen die Schülerinnen und Schüler aber von den Unterrichtsstunden dispensiert werden, die zeitgleich mit dem Förderangebot stattfinden. Das kann unterschiedliche Fächer und Fachbereiche betreffen.
<p>§ 22. Dispensation aufgrund von besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen ¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen, die die Lernziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen, können ausnahmsweise dispensiert werden, wenn:</p> <p>a) schulorganisatorische Massnahmen oder die Festlegung von individuellen Lernzielen nicht ausreichen; b) eine umfassende Förderplanung vorliegt; c) der Anspruch auf Unterricht im Umfang der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden gewährleistet ist; d) die Betreuung während den Blockzeiten gewährleistet ist; e) den Erziehungsberechtigten die Konsequenzen einer Dispensation im Hinblick auf den weiteren Zugang zum Bildungs- und Berufsbildungssystem aufgezeigt wurden; und f) die Erziehungsberechtigten mit der Dispensation einverstanden sind.</p>	<p>§ 22. Dispensation aufgrund von besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen ¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen, die die Lernziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen, können ausnahmsweise von einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, wenn:</p> <p>a) schulorganisatorische Massnahmen oder die Festlegung von individuellen Lernzielen nicht ausreichen; b) eine umfassende Förderplanung vorliegt; c) der Anspruch auf Unterricht im Umfang der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden gewährleistet ist; d) die Betreuung während den Blockzeiten gewährleistet ist; e) den Erziehungsberechtigten die Konsequenzen einer Dispensation im Hinblick auf den weiteren Zugang zum Bildungs- und Berufsbildungssystem aufgezeigt wurden; und f) die Erziehungsberechtigten mit der Dispensation einverstanden sind.</p>	
<p>§ 24. Termin- und Formvorschriften ¹ Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von</p>	<p>§ 24. Termin- und Formvorschriften ¹ Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von</p>	

<p>ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt.</p> <p>² Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten oder dem Lehrbetrieb unterzeichnet der Schule zu unterbreiten.</p> <p>³ Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.</p> <p>⁴ Für Dispensationen bei anderweitiger Erfüllung der Schulpflicht (§ 23) haben die Erziehungsberechtigten bei der Volksschulleitung den erforderlichen</p>	<p>ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt.</p> <p>² Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten oder dem Lehrbetrieb unterzeichnet der Schule zu unterbreiten.</p> <p>³ Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.</p> <p>^{3bis} Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende (§ 21a) und aufgrund von</p>	<p>Abs. 3^{bis}: Für den neuen Dispensationsgrund von § 21a und den bisherigen von § 22 sollen in § 24 Formvorschriften aufgenommen werden.</p>
--	---	---

Nachweis zu erbringen.	<p>besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen (§ 22) werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.</p> <p>⁴ Für Dispensationen bei anderweitiger Erfüllung der Schulpflicht (§ 23) haben die Erziehungsberechtigten bei der Volksschulleitung den erforderlichen Nachweis zu erbringen.</p>	
	<p>Die Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf Beginn des Schuljahres 2017/18 am 14. August 2017 wirksam.</p>	